

Fortschritt zu verwirklichen. Zu allen Zeiten sind die Werktätigen der entscheidende Teil des V. Sie sind Träger der Produktion, schaffen den gesellschaftlichen Reichtum und damit die wesentlichen Voraussetzungen für den gesellschaftlichen Fortschritt. In den Ausbeuterordnungen werden sie unterdrückt. Darum haben sie das größte Interesse an der Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse. Im Sozialismus und Kommunismus sind die Werktätigen als Herren ihres Schicksals an der ständigen Verbesserung und Vervollkommnung des gesamten gesellschaftlichen Lebens interessiert. In den verschiedenen Epochen der Existenz von Ausbeuterordnungen können auch gesellschaftliche Kräfte, die keine Werktätigen sind, aus historisch bestimmten Klasseninteressen an der fortschrittlichen Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens interessiert sein (z. B. die Bourgeoisie beim Übergang vom Feudalismus zum Kapitalismus oder die nationale Bourgeoisie in den jungen Nationalstaaten Afrikas, Asiens und Lateinamerikas). Das Hauptkriterium dafür, ob eine Klasse oder gesellschaftliche Schicht als Teil des V. betrachtet werden kann, ist ihr objektiv bedingtes Interesse und ihre Fähigkeit, aktiv an der fortschrittlichen Entwicklung der Gesellschaft teilzunehmen. Von allen werktätigen Klassen und Schichten der Gegenwart ist die —*Arbeiterklasse* die entscheidende, wichtigste, die führende Kraft des V. Alle gesellschaftlichen Kräfte einer Zeit, die sich der gesetzmäßig notwendigen Entwicklung entgegenstemmen, sind Feinde des V. Erst im Sozialismus, mit der Überwindung der Ausbeutung, werden V. und Bevölkerung eines Lan-

des identisch. 2. Form von nationaler menschlicher Gemeinschaftsbildung. Bevor sich die Menschheit mit dem aufkommenden Kapitalismus in verschiedenen —>■ *Nationen* zusammenschloß, waren die Menschen nach V. oder Völkerschaften gegliedert und noch früher nach Stämmen, Gentes und Horden. Solche V. oder Völkerschaften sind Vereinigungen von Stämmen mit artverwandter Sprache und gemeinsamem Territorium. Ihre wirtschaftliche Basis sind die vorkapitalistischen Produktionsweisen. 3. Bezeichnung für Gesamtbevölkerung, für Einwohner eines Landes, eines Staates, für Angehörige einer Nation. Diese Begriffsbestimmung findet in der Umgangssprache breiteste Anwendung. Im Sinne von Gesamtbevölkerung wird der Begriff V. auch zur Bezeichnung dieser oder jener Nation gebraucht.

**Völkerrecht:** Gesamtheit (System) der Rechtsnormen, die die Beziehungen zwischen von einander unabhängigen, souveränen Staaten, die Beziehungen innerhalb von und zwischen staatlichen internationalen Organisationen sowie die Beziehungen zwischen Staaten und staatlichen internationalen Organisationen regeln. Die Normen des V. werden durch Vereinbarungen der Staaten (bzw. staatlicher internationaler Organisationen) geschaffen, deren Beziehungen sie regeln sollen. Diese Vereinbarungen können in ausdrücklicher Form, d. h. durch —\*■ *völkerrechtliche Verträge*, oder aber in Form des —v *Gewohnheitsrechts* erfolgen. Die Hauptquelle des V. sind heute Verträge, aber das Gewohnheitsrecht hat im V. immer noch große Bedeutung. Subjekte des V. sind grundsätzlich nur